

Berliner Tageblatt



und Handels-Zeitung.

Für unverlangt eingehende Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Verleger: Theobald Wolff in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Wette in Berlin.

Die ökonomischen „Garantien“.

Der hartnäckigste Streit zwischen den Unternehmern hatte sich, wie erinnerlich, über die ökonomischen Bedingungen entpinnen, unter denen Deutschland zur weitestgehenden politischen Auslieferung Marokkos an Frankreich bereit war. Die deutschen Unterhändler konnten in diesem Punkt, in dem nur das Interesse einer Anzahl Kapitalisten, weit weniger ein starkes nationales Empfinden dem Pariser Rohmetall die Hände band, am ehesten einen Erfolg erhoffen, und sie haben ihn zu einem gewissen Teil auch erreicht. Die ökonomischen Garantien, die Frankreich erhalten hat — Recht der militärischen Besetzung und der diplomatischen Vertretung und Beherrschung des marokkanischen Finanzwesens — erwiderte es mit einer Anzahl wirtschaftlicher Garantien, unter denen die volle Gleichberechtigung aller Nationen in der kommerziellen und industriellen Betätigung an der Spitze steht. Deutschland und alle anderen Länder werden namentlich in Bezug auf die Einfuhrzölle dem künftigen „Mutterlande“ Frankreich vollkommen gleichgestellt, der Grundlag der offenen Tür soll durch keinerlei Maßnahmen eingeschränkt werden und die Zölle sollen auch für ihre Frachten auf den marokkanischen Eisenbahnen keinerlei Vorzugsrecht genießen. Von irgendwelchen Sonderprivilegien Deutschlands ist natürlich an keiner Stelle des Abkommens mit einer Silbe die Rede und konnte infolge des Agreementsvertrages ja auch nicht die Rede sein, und wenn Deutschland in irgendeinem Punkte — so beim Bau der Eisenbahnen — auch nur bestimmte günstigeren Zulassungen für seine Industrie erreicht haben sollte, so hat es sie jedenfalls nicht erreicht. Es kann sich eines gewissen Verdienstes um die Interessen der übrigen Agreementsmächte rühmen, denen es dadurch die Zustimmung zu dem heute geschlossenen Abkommen erleichtert. — Ein im übrigen sehr fragwürdiges diplomatisches Kunststück. Tatsache ist, daß der Wert der großen Unternehmungen dem marokkanischen Staat, also Frankreich, reserviert bleibt, und von ihm freizügig an Dritte, also an französische Konzessionen, veräußert werden kann. Wenn auch, wie schon erwähnt, prinzipiell (in der Praxis verlaufen die Dinge immer weniger glatt) den französisch-marokkanischen Staat, oder Konzessionsbahnen jede Benachteiligung fremder Unternehmer unterlag bleibt, so ist doch dem, der die Bahnen beherrscht, eine gewisse wirtschaftliche Präponderanz im Lande kaum aus der Hand zu werden. Dazu hindert auch die Bestimmung nichts, daß die Festlegungen der Agreementsakte über die Vergütung öffentlicher Arbeiten in einer die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Länder mehr als bisher sichernden Art erweitert werden sollen.

Einem wirklichen praktischen Erfolg versprechen wir uns von den Vereinbarungen, die einen vermehrten Einfluß der Verwaltungsmittel der marokkanischen Staatsbank auf die Handhabung des Zolldienstes herbeiführen sollen. Die Bank, in deren Kassen nach Artikel 33 der Agreementsakte die Zolleinnahmen zu fließen haben, ist eine wirtschaftliche internationale Organisation, die in ihrer konstituierenden Generalversammlung vor vier Jahren den Franzosen, Engländern, Deutschen, Belgiern, Holländern, Spaniern, Portugiesen und Griechen die Vorherrschaft gewährt hat. Führende Banken fast aller Signatarmächte sind in der Staatsbank vertreten, und ihre Langeren Direktoren sollen in jährlichem Wechsel an den Arbeiten der Zollkommissionen sich beteiligen. Das ist unweifelhaft eine zweifelhafte Bestimmung, durch die den großen Mächten eine gewisse Abhilfe winkt. Allerdings muß man bedenken, daß es bei der großen Zahl der Vertreter lange dauern kann, bis auch einmal der Deutsche an die Reihe kommt. Man darf sich von der französischen Regierung voraussagen, daß sie auch die Zollbeamten ihres künftigen Protektorates anweisen wird, den vereinbarten handelspolitischen Status zu respektieren und nicht mehr in dem Wahne zu leben, daß sie als „Meister der Schifane“ sich in Marokko besondere Verdienste um ihr Vaterland erworben müßten. Solche Mittel haben die Franzosen heute im demagogischen Scherenschnitt nicht mehr nötig.

Nicht ganz geregelt sind noch die Verhältnisse des Bergwerksbetriebs, die in den Verhandlungen vor dem Tag von Agadir immer eine so entscheidende Rolle gespielt haben. Die Verhinderung eines Ausfuhrzolls auf Erz ist für unsere rheinisch-westfälische Industrie, die in steigendem Maße auf die Verfügtung fremder Erze angewiesen ist, von der größten Bedeutung. Die deutschen Kapitalisten, die ihr Geld seit langem in marokkanische Minen gesteckt haben — ihre Namen brauchen wir nicht zu nennen — würden den größten Schaden davongetragen haben, wenn ein solcher Ausfuhrzoll, der einem Ausfuhrverbot gleichkommen wäre, nicht hätte verhindert werden können. Aber es ist sehr fraglich, ob unsere Diplomatie hier der französischen wirklich ein Opfer abzugeben hat, denn auch für die französischen Interessen ist ein solches Verbot ein Verlust. Die Verfügtung in dem kohlensamen Lande selbst ist kaum möglich, und die Güten in Nordfrankreich bedürfen seiner Versorgung für marokkanische Bezüge, denn die Erzlager jener Gegend gehören zu den gepriesensten und ergiebigsten der Welt. Den deutschen Interessen, die nicht mehr selbst als die „Bergesegher“ von Marokko aufzutreten brauchen, wird Gleichheit der Gelegenheit zugesichert. Aber noch hört man nichts Definitives über die Schlichtung der heftigen Ansprüche zwischen den sich bekämpfenden Konzessionären, und während nach den einen die Herren Mannesmann gerade in der jüngsten

Die Erwerbungen am Kongo.

Zeit im letzten Einvernehmen mit Herrn v. Aiderlen-Maeder ihr Geschäft betreiben, sollen sie, nach anderen gerade jetzt geltenden Gesetzen einbezogen. An dem baldigen und betriebendsten Abschluß des Westafrikanischen Marokkanischer Minenzweiges wird man die Ernsthaftigkeit und Solidität des neuen Vertrages erkennen können. Das ist wichtiger als die stipulierte Erlaubnis zur Anlage von Anstaltsgleisen, ohne die die Minen freilich nicht existieren können, wenn es auch unserer Vertragsjuristen alle Ehre macht, daß sie diese Sicherung gegen eine Schifane, die unerhöht wäre, nicht beregeln haben.

Damit erschöpfen sich in der Hauptache die wirtschaftlichen Bürgschaften, auf die wir selbstverständlich großes Gewicht legen mußten, und deren Nichtgewährung zum Abbruch der Verhandlungen hätte führen müssen. Was aber das Abkommen sonst noch enthält, ist die Bestimmung über die Schugensollen im zoolischen und über die Konsulargerichtsbarkeit im neunten Artikel, das ist eine milde Versicherung der Tatsache, daß der französische Standpunkt dem deutschen gegenüber in so ungemäßen wichtigen Fragen geliegt hat. Man hat darüber ein Kompromiß geschlossen, das den wirtschaftlichen Interessen Deutschlands für den Augenblick Genüge tut, aber doch nach einer gewissen Liebergangszeit dem Gesichtspunkt Erfüllung sichert, daß dort, wo die blaumächtige Triflore mehr, französische Gerichtsorganisation zu gelten hat, und wo Frankreich das Protektorat ausübt, kein Landesangehöriger einem fremden Protektor untersteht.

Zu besonderer Genugung also über die tatsächlich erreichten wirtschaftlichen Konzeptionen hat Herr v. Aiderlen seinen Grund. Nun hat er in diesem einen Punkte recht, wenn er sagt, daß es auf dem Marokko-Terrain — zum Unterschied von dem anderen, dem Kompensations-Terrain — weder Sieger noch Besiegte gibt. Was in Marokko uns gewahrt blieb, das ist eben doch nur das selbstverständliche Minimum. Und wenn uns die Herren v. Bethmann und v. Aiderlen einen Vertrag präsentieren, in dem neben dem, was ihr heute vollendetes Werk sonst bringt, nicht einmal dieses Minimum enthalten wäre — wo sind die Verfassungswelt, hinter denen sie sich vor dem Gelächter der ganzen Welt verstecken könnten?

Die Erwerbungen am Kongo. Die offiziellen Karten.

In einem Berliner Blatte, das sich der Regierung gern hilfreich zur Verfügung stellt, ist heute früh eine Karte veröffentlicht worden, welche den deutschen Erwerb im Kongoland zeigen soll. Diese Karte, die offiziellen Ursprungs ist, gibt von dem Gebietszuwachs ein absolut falsches Bild und soll den Eindruck erwecken, als ob wir von Frankreich ein riesiges und sehr schön abgerundetes Gebiet erhalten hätten. Zwischen den beiden „Zipfeln“, die zum Kubangui und zum Kongo führen, ist dieser Darstellung nach den Franzosen nur noch ein ganz schmaler Streifen längs des Kubangui-Laufes verblieben, an der Obergrenze Kameruns geht der deutsche Gebietszuwachs in prothistorischer gerader Linie von der südlichsten Ecke des nun abgetretenen Entensnabels bis nach Bangui hinab, und während nach den bisherigen Angaben Wesso — an der Südküste Kameruns — schon außerhalb des deutschen Gebiets liegen soll, ist es auf der offiziellen Karte südwärts noch von gewaltigen deutschen Sandstrecken umrahmt.

Wir veröffentlichen hier eine Karte, die nach einer Skizze der „Deutschen Kolonialzeitung“ hergestellt ist, und von der wir ausdrücklich bemerken möchten, daß sie in mehreren Punkten gleichfalls unzutreffend ist, obwohl sie der Wahrheit ganz erheblich näher zu kommen scheint, als das offiziöse Fabrikat. Die „Deutsche Kolonialzeitung“ hatte, als sie ihre Skizze publizierte, gleichfalls erklärt, daß sie eine Gewähr für die Richtigkeit nicht zu übernehmen vermöchte, und da die bisherigen Mitteilungen über den Kongovertrag widersprüchlich und äußerst dürftig sind, so ist eine gewissenhafte Nachprüfung einwärtigen auch unmöglich gemacht. Beispielsweise trifft es nicht zu, daß — wie auf unserer Karte noch angegeben ist — das westliche Ufer des Sangha den Franzosen verbleibe, vielmehr stimmen alle neueren Nachrichten darin überein, daß dort wenigstens ein schmaler Weststreifen unterhalb von Wesso an Deutschland fällt. Außerdem, diese Karte ist infolere einigermaßen exakt, als sie ein Zuwachsgelände von ungefähr 250 000 Quadratkilometern zeigt, was ja der wirklich abgetretenen Quadratkilometerzahl entspricht. Die

